

7. Etwasige Ueberträge, die sich noch aus vorkommenden Differenzen ergeben, müssen pünktlichst bis 1. October erledigt werden.
8. Disponenden sind im Allgemeinen gestattet, und nur von jenen Artikeln strengstens ausgeschlossen, welche der Verleger ausdrücklich bezeichnet.
9. Zahlungslisten und Deckung müssen bis zum 3. Sonntag im Mai in den Händen des Commissionärs sein, wenn dieselben in der Zahlwoche Erledigung finden sollen; eine Ueberschreitung dieses Termins kann in keiner Weise stattfinden. Bei Auszahlungen nach der Zahlwoche fallen die 2 Proc. Discout für den Sortimentler selbstverständlich weg.
(Oesterr. Buchh.-Corresp.)

XLI.

Berichtigung.

In der vorliegenden Frage bringt der Art. XXIV. eine von einer großen Anzahl hiesiger Verleger unterzeichnete „Erklärung“, unter welcher, obgleich mir deren Inhalt bisher unbekannt war, auch mein Name genannt ist. Da ich, durch Abwesenheit verhindert, der betreffenden Sitzung des hiesigen Verleger-Vereins nicht beigewohnt habe, so kann mein Name nur infolge eines Uebersehens mit eingereiht worden sein, und obgleich ich mit dem größten Theile der in dieser Erklärung angegebenen Gründe einverstanden bin, ja dieselben schon in Nr. 38. d. Bl. ausgesprochen habe, so muß ich mich doch unbedingt dagegen erklären, die von Hrn. Heinrich Brockhaus wieder in Anregung gebrachte Abänderung des Abrechnungstermins gänzlich zu verwerfen. Ich halte vielmehr, nach nochmaliger Erwägung aller Umstände auch heute noch an meinem frühern Vorschlage fest, den Abrechnungstermin auf den 15. oder 20. Mai zu fixiren, und denselben fernerhin nicht mehr von dem wandelbaren Eintreten des Osterfestes abhängig zu machen.

Ich muß mich auch gegen den in Punkt 4. der obigen Erklärung enthaltenen Grund, „daß viele Fabrikanten oder Verkäufer, welche zur Messe kommen, einen Theil des eingenommenen Geldes für diesen oder jenen Buchhändler ihres Wohnorts in Leipzig zahlen“, entschieden aussprechen, denn dieses (jetzt nur noch seltene) Verhältniß kann ja auch künftig ungehindert stattfinden und leidet durch Fixirung des Maitermins nicht den geringsten Abbruch. Die Herren Commissionäre werden sich sicherlich nicht weigern, in Zukunft dergleichen Zahlungen, wenn auch einige Wochen früher, als sie dafür Bedarf haben, anzunehmen.

Die Gründe aber, weshalb die in der k. sächs. Kammer in Anregung gebrachte Fixirung der Leipziger Ostermesse keine Annahme fand, liegen bekanntlich in dem Verhältnisse des Zollvereins-Vertrags und in dem Eintreten anderer Märkte und Messen, vor und nach der Leipziger Ostermesse. Und eben der auch durch die Leipziger Stadtverordneten gemachte Vorschlag der Fixirung des Messbeginns zeigt deutlich, daß auch diese wichtige Körperschaft darin einen wohlthätigen Einfluß und Fortschritt erblickte.

Die Vortheile, welche mich an einem fixen Abrechnungstermine im Mai festhalten lassen, habe ich bereits versucht in meinem oben erwähnten Aufsätze zu entwickeln, und es ist mir erfreulich, im heutigen Börsenblatte eine Bestätigung derselben von Hrn. G. von Maack in Kiel und Hrn. Carl Gerold's Sohn in Wien zu ersehen.

Leipzig, 8. April 1861.

Carl Seibel.

XLII.

Daß eine Verlegung der Abrechnungszeit, wenn es ohne große Revolutionen geschehen kann, wünschenswerth sei, scheint, den Sortimenterbuchhandlungen wenigstens, eine anerkannte Sache.

Wenn aber wirklich ernstlich daran gedacht werden soll, so bedenke man doch, daß, wenn die Vorschläge, die gemacht werden, nur eine Chance haben sollen, angenommen zu werden, sie der Art sein müssen, daß nicht allein die Sortimentshandlungen, sondern auch, was mir als die Hauptsache erscheint, die Verleger sie annehmen können und werden.

Eine noch größere Verlängerung des schon überlangen Credits im Buchhandel scheint mir aber die Annahme von Seiten der Verleger geradezu unmöglich zu machen. Wenn die Verlängerung des Credits als eine Bedingung der Verlegung der Abrechnungszeit beibehalten wird, so wird wahrscheinlich alles wieder umsonst geschrieben sein.

Die einfachste, am leichtesten durchzuführende Maßregel scheint mir die Verlegung der s. g. Messe von Ostern auf das Ende Septembers und des Rechnungsjahres auf Juli bis Juni des folgenden Jahres. Diese würde alle Mängel und Unannehmlichkeiten der jetzigen Methode beseitigen, und mir sind wenigstens keine gewichtigen Einwendungen gegen diesen Wechsel bekannt.

So anerkennenswerth, besonders in seiner Eigenschaft als Verleger, der Vorschlag des Hrn. Brockhaus ist, und so sehr derselbe den Dank der Sortimenterbuchhändler verdient, so zweifle ich doch sehr, daß eine irgend beträchtliche Anzahl seiner Collegen im Verlagshandel sich demselben anschließen wird.

London, im April 1861.

S. W.

XLIII.

Der Antragsteller des famosen Vorschlags, der von Hrn. Dr. Heinrich Brockhaus aufgenommen wurde, und der in der nächsten Generalversammlung sogar zur Besprechung kommen soll, hat sich in Nr. 39. d. Bl. wieder hören lassen, zunächst um die Einwürfe der Gegner seines Projects zu entkräften. Ich kann es füglich dem Verfasser des Art. XI. überlassen, darauf zu antworten, wenn er es überhaupt für gut findet; auf mich, der ich im Buchhandel und namentlich im Verlagshandel schon länger thätig bin, als vielleicht der mir persönlich ganz unbekanntem Antragsteller Jahre zählt, machte namentlich die Art und Weise, wie er sich in Nr. 39. ausläßt, einen widerwärtigen Eindruck. Wer so eingreifend regeneriren will, muß vor allem die Erfahrung im Verlags- und Sortimentshandel zur Seite haben; man muß praktisch bewiesen haben, daß man Tüchtiges zu leisten im Stande sei. Reformen und Rathschläge, wie man dem Sortimenterbuchhandel aufhelfen könne, erwartet man jedenfalls eher von den älteren Collegen; denn die Jugend wird nicht verlangen können, daß Andere, die längst vor ihr gedacht und gewirkt haben, über Hals und Kopf (etwas unreife) Ansichten adoptiren sollen, von denen sich Jeder, der sehen will, kein Heil versprechen kann. Glauben denn die Zahlungsunlustigen wirklich, daß sich diese Sache durch Abstimmung in der Generalversammlung ordnen lasse? glauben sie, der deutsche Verlagshandel, der die Sortimentler mit Verkaufsartikeln versieht, werde sich Gesetze von ihnen vorschreiben lassen, welche Borgfrist ihnen einzuräumen sei? Sie können und werden dies nicht thun!

Der Verfasser des Art. XXII. hat das Kind beim rechten Namen genannt. Wer sein Geschäft versteht, darin arbeitet und die zum Betriebe eines Sortimentergeschäfts nöthigen Mittel besitzt, der wird es auch einzurichten wissen, daß er zur Ostermesse